

**Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

**Feststellung gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 5 UVP
(Vereinfachte Flurbereinigung Lotten, Landkreis Emsland)**

Bek. d. ML v. 29.09.2025 – 306-611– 2883 – Lotten –

Das ArL Weser-Ems hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Lotten, Landkreis Emsland, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 5 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 7 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben – Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG – eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Lotten ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 2 Abs.2 NUVPG i.V.m. § 5 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Begründung:

Für das geplante Flurbereinigungsverfahren Lotten, Landkreis Emsland, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 7 UVPG auf der Grundlage der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Das Wegenetz der vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Lotten entspricht an vielen Stellen wegen seiner unzureichenden Tragfähigkeit nicht mehr den Anforderungen zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen. Daher sind Wegebaumaßnahmen auf vorhandenen Wegekörpern mit Erneuerung einiger Durchlässe sowie hierfür erforderliche Kompensationsmaßnahmen geplant.

Durch die ausschließlich auf vorhandener Trasse geplanten Wegebaumaßnahmen und der Erneuerung von Durchlässen sind zumindest temporäre, nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und Landschaft zu erwarten.

Nach derzeitiger Einschätzung können alle zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch entsprechende Maßnahmen vermieden bzw. kompensiert werden. Da die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederhergestellt werden, kann als Gesamteinschätzung festgestellt werden, dass von dem Vorhaben keine

erheblichen, nicht ausgleichbaren und entscheidungsrelevanten
Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Im Rahmen der Eingriffsregelung gem. §§ 13 bis 17 BNatSchG sind Maßnahmen zur
Vermeidung und/oder Kompensation dieser Beeinträchtigungen im aufzustellenden
Plan nach § 41 FlurbG abschließend festzulegen.

gez. Lischka